

Der Mandant Martin Mayer betreibt in München einen **Friseur- und Kosmetiksalon** und bietet einen mobilen Friseurservice an. Er ermittelt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG, versteuert seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten und gibt monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab. Er hat keine Dauerfristverlängerung beantragt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7g EStG liegen vor. Herr Mayer hat sich für die Anwendung des § 6 (2a) EStG entschieden. Alle Rechnungen und Belege sind ordnungsgemäß und die beteiligten Unternehmer verwenden jeweils ihre gültige USt-IdNr. Der § 37b EStG ist nicht anzuwenden.

Bisher hat Herr Mayer 125.000 EUR Betriebseinnahmen und 66.000 EUR Betriebsausgaben aufgezeichnet.

**Ermitteln Sie den einkommensteuerlich niedrigsten Gewinn für den Veranlagungszeitraum 2017!**

**Verwenden Sie das folgende Lösungsschema. Es sind noch folgende Vorgänge zu berücksichtigen bzw. zu korrigieren. Geben Sie immer eine stichpunktartige Begründung an, vor allem dann, wenn keine Eintragungen vorzunehmen sind.**

1. Herr Mayer bestellt am 28. Dez. 2017 bei einem Großhändler in Berlin per Internet verschiedene Kosmetikartikel im Wert von 2.250 EUR zzgl. USt (Zahlungsbedingung: Vorkasse). Er überweist via Onlinebanking am 28. Dez. 2017 den Rechnungsbetrag. Die Lieferung mit Rechnung erfolgt am 5. Jan. 2018, weshalb er den Einkauf erst in 2018 als Betriebsausgabe ansetzt.
2. Eine langjährige Kundin erhält am 30. Dez. 2017 eine Wellnessbehandlung in Höhe von 180 EUR inkl. USt. An der Kasse stellt sie fest, dass sie ihre Geldbörse vergessen hat. Sie bezahlt am Dienstag, dem 2. Jan. 2018. Die 180 EUR sind in den Betriebseinnahmen 2017 enthalten.
3. Am 30. Nov. 2017 wird ein neues, mobiles Friseurwaschbecken (ND: 10 Jahre) für 1.220 EUR inkl. USt mit beiliegender Rechnung geliefert. Die Bezahlung erfolgt vom Bankkonto am 4. Dez. 2017 unter Abzug von 3 % Skonto. Bisher wurde nichts erfasst. Mayer hat in den Vorjahren keinen Investitionsabzugsbetrag gebildet.
4. Für seinen betrieblichen PKW wurden alle Kosten bereits als Betriebsausgabe erfasst. Der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 35.055 EUR (Kauf 2016). Mayer führt kein Fahrtenbuch und nutzt den PKW zu mehr als 50 % für betriebliche Zwecke. Der private Nutzungsanteil für das gesamte Jahr 2017 wurde noch nicht erfasst.

5. Die Miete der Geschäftsräume für Dez. 2017 (fällig am 30. Dez. 2017) in Höhe von 2.000 EUR + 19 % USt bezahlt Mayer erst am 9. Jan. 2018 per Scheck. Da sein Konto erst am 11. Jan. mit dem Betrag belastet wird, hat er den Betrag nicht in den Betriebsausgaben 2017 erfasst.
6. Der Jahresbeitrag für die betriebliche Haftpflichtversicherung (01.12. - 30.11.) in Höhe von 450 EUR sowie die Hundesteuer für seinen Pudel in Höhe von 90 EUR wurden beide am 1. Dez. 2017 per Einzugsermächtigung vom betrieblichen Bankkonto abgebucht und als Betriebsausgabe erfasst.
7. Anfang Nov. 2017 kauft Mayer ein kleines unbebautes Grundstück, das er als Kundenparkplatz nutzt. Der Kaufpreis in Höhe von 30.000 EUR wurde noch im Dez. bezahlt und deswegen als Betriebsausgabe erfasst.
8. Seiner Angestellten schenkt er zum Geburtstag Kosmetikartikel aus seinem Warenbestand im Wert von 50 EUR zzgl USt. Der Warenwert und die Vorsteuer wurden damals bei Kauf bereits als Betriebsausgabe erfasst.
9. Für den privaten Bedarf entnimmt Mayer im Okt. 2017 Haarpflegeprodukte aus seinem Sortiment. Der Einkaufspreis im September lag bei netto 85 EUR. Die Wiederbeschaffungskosten zum Entnahmezeitpunkt liegen bei 89,25 EUR incl. USt. Im Laden bietet Mayer seinen Kunden die Produkte für 149 EUR an. Der Vorgang ist noch nicht berücksichtigt.
10. Herr Mayer plant im Jahr 2018 mehrere Investitionen zu tätigen und möchte deshalb im VZ 2017 noch seinen Gewinn um 10.000 EUR mindern.

	<b>Erklärung/Berechnung</b>	<b>BE +</b>	<b>BE ./.</b>	<b>BA +</b>	<b>BA ./.</b>
		<b>125.000,00</b>		<b>66.000,00</b>	
1.					
2.					
3					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
	Spaltensummen				
10.	<i>Gewinnkorrektur:</i>				
	Steuerlicher Gewinn				

**Teil II: Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen****71 Punkte**

Falls sich aus den gegebenen Geschäftsvorfällen nichts anderes ergibt, gelten für den Teil II folgende Voraussetzungen:

- Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Gewinnermittlung nach § 5 EStG.
- Umsatzsteuersatz: 19 % bzw. 7 %; Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, keine Dauerfristverlängerung; Der Mandant ist zum Vorsteuerabzug berechtigt und gibt monatlich seine USt-Voranmeldung ab.
- Notwendige Belege, insbesondere Ausfuhrnachweise oder Gelangensbestätigungen liegen vor und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen.
- Unternehmer aus Ländern der EU haben und verwenden eine USt-IdNr.
- Die Lieferschwellen der einzelnen EU-Länder werden beim Versandhandel nicht überschritten.
- Der steuerliche Gewinn soll so niedrig wie möglich sein. Wenn abweichende handelsrechtliche oder steuerliche Buchungen erforderlich sind, wird in der Aufgabe ausdrücklich darauf hingewiesen.
- § 6 Abs. 2 EStG ist anzuwenden.
- § 7g EStG ist nur anzuwenden, wenn in einer Aufgabe ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- § 37b EStG ist nicht anzuwenden.
- Die einzelnen Fallgruppen sind unabhängig voneinander zu behandeln.
- Sollte im Einzelfall keine Buchung erforderlich sein, ist dies ausdrücklich mit Begründung zu vermerken.

**Entscheiden Sie, welchen Kontenplan Sie Ihrer Lösung zugrunde legen wollen!**

Bitte ankreuzen:

SKR 03

SKR 04































